



© pixabay, Bild von PIRO4D

Letztes Update: 02.06.2021 (Aktualisierungen unter: 1.2.3, 3., 3.3, 3.4)

EINLEITUNG

In diesem Schutzkonzept werden die Schutzmassnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und ihre Bedeutung für Spielgruppen erläutert. Dazu zählen Innenspielgruppen genauso wie Angebote, die aussen, im Wald oder auf dem Bauernhof stattfinden. Die Massnahmen gelten für die aufgenommenen Kinder, deren Eltern und die Mitarbeitenden dieser Angebote.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, die Anzahl schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf niedrigem Niveau zu halten. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni, Stand 31.05.2021, ([818.102.26](#)), Covid-19-Verordnung 3 vom 19.06.2020, Stand 31.05.2021, ([818.101.24](#)), Arbeitsgesetz ([SR 822.11](#)) und dessen Verordnungen.

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an folgenden Dokumenten:

- > [Medienmitteilung des Bundesrats vom 26.05.2021](#)
- > [Medienmitteilung des Bundesrats vom 24.02.2021](#)
- > [Medienmitteilung des Bundesrats vom 13.01.2021](#)
- > [Medienmitteilung des Bundesrats vom 28.10.2020](#)
- > [Neue Empfehlungen des BAG vom 25.09.2020, wenn Kinder Krankheitssymptome haben](#)
- > [Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz \(Aufruf 02.06.2021\)](#)
- > [Webseite des BAG: Coronavirus – Besonders gefährdete Personen \(Aufruf 02.06.2021\)](#)
- > [Merkblatt BAG: Coronavirus – Menschen mit Vorerkrankung \(Stand 02.06.2021\)](#)

Es stützt sich auf den aktuellen Informationsstand des SSLV und die Vorgaben des Bundes.

GEBRAUCH DES SCHUTZKONZEPTS

Der Schweizerische Spielgruppen-LeiterInnen-Verband SSLV und seine Mitglieder informieren sich regelmässig über die aktuellen Anordnungen des Bundes und der Kantone und verpflichten sich, deren Vorgaben einzuhalten. Die Betreiber resp. Veranstalter sind weiterhin verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

1. REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

1.1. Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von dort werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann dadurch die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

1.2. Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Tragen einer Schutzmaske, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens 1.5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

1.2.1 Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG mit der Kampagne «So schützen wir uns».

1.2.2 Besonders gefährdete Personen schützen

Das neue Coronavirus kann für Personen ab 65 Jahren, schwangere Frauen und Erwachsene mit gewissen Vorerkrankungen gefährlich sein. Sie können schwer erkranken. Am besten schützen sie sich vor einer Ansteckung, indem weiterhin die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden. Arbeitgeber sind für den Schutz der Arbeitnehmer verantwortlich. (siehe 3. Schutzmassnahmen)

1.2.3 Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Spielgruppenleitende

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Spielgruppenleitende, die Symptome haben, bleiben zu Hause. Das BAG empfiehlt die Durchführung eines Coronavirus-Checks, der Auskunft gibt, ob ein Corona-Test angebracht wird. Alternativ kann auch eine Ärztin, ein Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung kontaktiert werden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses geben Sie sich in Isolation. Lesen Sie die Anweisungen zur «Selbst-Isolation» und halten Sie sich konsequent daran.

Wenn Sie Kontakt zu einer erkrankten Person hatten, deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, halten Sie sich an die Angaben des BAG zur «Selbst-Quarantäne».

Beide Formulare sind auch in verschiedenen Sprachen erhältlich, siehe BAG-Webseite

Kinder

Gemäss aktuellen Erkenntnissen können sich Kinder ebenfalls mit dem neuen Coronavirus anstecken. Kinder unter 12 Jahren haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen jedoch weniger häufig Symptome und übertragen das Virus seltener auf andere Personen. Daher gilt für Kinder unter 12 Jahren das unten aufgeführte Vorgehen gemäss BAG.

Kind mit Symptomen UND engem Kontakt zu symptomatischer Person

Wenn ein Kind Symptome einer möglichen Ansteckung mit dem neuen Coronavirus hat und engen Kontakt mit einer symptomatischen Person (d.h. Kind über 12 Jahre oder Erwachsener) hatte, dann ist das weitere Vorgehen vom Testresultat der engen Kontaktperson abhängig:

→ Bei einem positiven Testresultat der engen Kontaktperson:

Das Kind muss zu Hause bleiben und wird in Absprache mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt getestet. Die Eltern erhalten von der Kinderärztin/dem Kinderarzt Informationen zum weiteren Vorgehen.

→ Bei einem negativen Testresultat der engen Kontaktperson: Das Kind darf die Spielgruppe erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte oder der Husten sich deutlich gebessert hat.

Kind mit Symptomen OHNE engem Kontakt zu symptomatischer Person

Wenn ein Kind Symptome einer möglichen Ansteckung mit dem neuen Coronavirus hat und keinen engen Kontakt mit einer symptomatischen Person (d.h. Kind über 12 Jahre oder Erwachsener) hatte, dann ist das weitere Vorgehen von den Symptomen und vom Gesundheitszustand des Kindes abhängig:

→ Das Kind hat leichte Erkältungssymptome (Schnupfen und/oder Halsweh und/oder leichter Husten) und einen guten Allgemeinzustand: Das Kind darf die Spielgruppe weiterhin besuchen.

→ Das Kind hat Fieber und einen guten Allgemeinzustand:

Das Kind muss zu Hause bleiben. Es darf die Spielgruppe erst wieder besuchen, nachdem es 24 Stunden kein Fieber mehr hatte. Die Eltern sollen Kontakt mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufnehmen, falls das Fieber des Kindes drei Tage oder länger anhält.

Falls beim Kind weitere Symptome (Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmacksinn) auftreten, dann besprechen die Eltern das weitere Vorgehen mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt.

→ Das Kind hat starken Husten und einen guten Allgemeinzustand:

Das Kind muss zu Hause bleiben. Es darf die Spielgruppe erst wieder besuchen, wenn sich der Husten innerhalb von drei Tagen deutlich gebessert hat. Die Eltern nehmen Kontakt mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt auf, falls der starke Husten des Kindes länger als drei Tage anhält.

Falls beim Kind weitere Symptome (Magen-Darm-Beschwerden, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmacksinn) auftreten, dann besprechen die Eltern das weitere Vorgehen mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt.

→ Das Kind hat Fieber oder starken Husten und/oder einen schlechten Allgemeinzustand: Die Eltern sollen direkt Kontakt mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufnehmen, um das Vorgehen zu besprechen.

Wenn in einer Spielgruppe drei oder mehr Kinder Symptome haben, dann legen die kantonalen Behörden in Absprache mit den betreuenden Kinderärzten das weitere Vorgehen für die Kinder fest.

Die Spielgruppenleitenden informieren die Eltern über obengenannte Regelung und dass Kinder bei Auftreten von Symptomen während der Spielgruppenzeit sofort abgeholt werden müssen.

2. RÜCKKEHR AUS RISIKOLÄNDERN

Spielgruppenleitende, Familien und Kinder, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen haben je nach Situation verschiedene Regeln einzuhalten. Die Verordnung, die aktuell geltenden Massnahmen und eine Liste der Staaten/Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko finden sich unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle->

[ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-2060676916](https://www.sslv.ch/ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-2060676916) (aufgerufen am 02.06.2021)

3. SCHUTZMASSNAHMEN

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus und Neuansteckungen zu verhindern. Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Die Hauptverantwortung der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie liegt bei den Kantonen. Stellt ein Kanton einen Wiederanstieg der Fälle fest, entscheidet er über die erforderlichen und geeigneten Massnahmen. Dabei sind diejenigen Massnahmen vorzuziehen, die sich bisher als besonders wirksam gegen die Ausbreitung des neuen Coronavirus erwiesen haben. siehe <https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden> (aufgerufen am 02.03.2021)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden mit entsprechenden Massnahmen zu schützen. In Zusammenhang mit dem neuen Coronavirus bedeutet dies: Die Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen «**STOP-Prinzip**» (**S**ubstitution, **T**echnische Massnahmen, **O**rganisatorische Massnahmen, **P**ersönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Beispiele dafür sind die Arbeit im Homeoffice, die physische Abtrennung von Arbeitsplätzen oder das Tragen von Gesichtsmasken.
(siehe Webseite des BAG)

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Zusätzlich müssen die wirksamen Massnahmen (Abstand halten, Händewaschen) angewandt werden.

Am 18.1.2021 hat der Bund die Maskenpflicht erneut schweizweit ausgeweitet. Es gilt eine Maskenpflicht in Innenräumen bei der Arbeit unabhängig davon, ob das Einhalten von Abständen möglich ist, wenn mehr als eine Person im Raum ist.

Auch im Aussenbereich besteht gemäss BAG eine Maskenpflicht, wenn die Abstandsregelung von 1.5 m nicht eingehalten werden kann. Das BAG geht davon aus, dass das Abstandhalten zu den Kindern in einer Spielgruppe auch draussen nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund gibt der SSLV die Massnahmen des Bund weiter. Beim Tragen der **zertifizierten Hygienemaske (Nasen- und Mundschutz) in der Innen-Spielgruppe, als auch in der Wald-/Natur-/Bauernhof-Spielgruppe** wird auf die [Empfehlungen zum Tragen von Hygienemasken \(Nasen- und Mundschutz\)](#) hingewiesen, die von kibesuisse in Zusammenarbeit mit dem MMI herausgegeben wurden.

Das **Singen** ist für Kinder unter 20 Jahren seit dem 01.03.2021 wieder erlaubt, somit auch in Spielgruppen. Gemäss Auskunft BAG können auch die Spielgruppenleitenden mitsingen. Ab dem 31.05.2021 gilt: Im Innenbereich: Masketragen **und** 1.5 m Abstand; im Aussenbereich: Masketragen **oder** 1.5 Abstand

Ausser bei Reinigungstätigkeiten ist das Tragen von Handschuhen nicht zwingend nötig.

3.1. Information der Eltern und der Mitarbeitenden

Die Sensibilisierung der Eltern und Hinweise auf die unbedingte Einhaltung der Hygiene-Verhaltensregeln sind nach wie vor sehr wichtig. Mitarbeitende, Eltern und Kinder müssen regelmässig über die Schutzmassnahmen informiert werden.

•Das BAG stellt zu diesem Zweck auch Materialien in verschiedenen Sprachen zur Verfügung ([vgl. BAG: Downloads in verschiedenen Sprachen](#)).

•Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang oder schriftliche Abgabe der Informationen (z.B. Wald-, Natur- und Bauernhofspielgruppen)

3.2. Hygiene

- Unnötigen Körperkontakt vermeiden, besonders gegenüber anderen Erwachsenen (kein Händeschütteln zur Begrüssung und Verabschiedung)
- Spielgruppenleitende sorgen dafür, dass Seifenspender, Einweghandtücher und Desinfektionsmittel bereitstehen sowie Wasser in Wald- oder Draussen-Spielgruppen.
- Alle Personen in der Spielgruppe (Mitarbeitende, Kinder und Eltern) sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies ist insbesondere nach der Ankunft, vor und nach der Essenszubereitung und dem Essen sowie nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten (Toilette, Wickeln, Nase putzen, husten etc.) zu beachten.
- Kinder waschen ihre Hände mit Wasser und Seife. Wegen der sensiblen Kinderhaut werden Desinfektionsmittel bei Kindern nur in dringenden Situationen, wenn Wasser und Seife nicht zur Verfügung stehen, benutzt. Das viele Händewaschen greift die Haut an, zur Pflege der Hände sollte deshalb eine Feuchtigkeitscrème verwendet werden.
- Wunden an den Händen abdecken oder Schutzhandschuhe tragen.
- Abfälle, die mit Körperflüssigkeiten in Berührung kommen (Hand- und Nastücher, Windeln etc.) werden in geschlossenen Abfalleimern entsorgt. Abfallsäcke nicht zusammendrücken, da sonst die in der entweichenden Luft vorhandenen Viren und Bakterien eingeatmet werden könnten.
- Da das Virus auf Oberflächen und Gegenständen haften bleiben kann, reinigen Spielgruppenleitende regelmässig Türgriffe, Lichtschalter, Telefonhörer, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren erwachsenen Personen angefasst werden. Zur Reinigung der benutzten Gegenstände und den Räumlichkeiten reicht ein normales Reinigungsmittel. Benutzte Wäsche oder Arbeitskleidung wird bei 60° C gewaschen.
- Die Spielsachen der Kinder müssen nicht nach jedem Spielgruppenbesuch gewaschen oder gar desinfiziert werden. Hier reicht es, sie wie bisher zu reinigen, wenn sie schmutzig sind.
- Bei der Zubereitung und der Verteilung von Essen wird auf die Hygienevorschriften geachtet. Die Hände werden vorgängig gewaschen oder desinfiziert. Geschirr, Gläser und Lebensmittel werden nicht unter den Kindern oder den Spielgruppenleitenden geteilt. Nach Gebrauch reicht es, sie in der Geschirrspülmaschine oder von Hand mit einem normalen Spülmittel abzuwaschen.
- Bei Desinfektionsmitteln oder -Reinigungstüchern unbedingt die Einwirk- und Trocknungszeiten einhalten. ([vgl. Infektionsschutz.de](http://vgl.infektionsschutz.de))
- In Innenspielgruppen für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Arbeitsräumen sorgen (z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

3.3. Distanz halten

Spielgruppenkinder können und sollen nicht auf Distanz betreut werden. Dies wäre unvereinbar mit dem Kindeswohl. Abstandsregeln der Kinder untereinander sind in dieser Altersgruppe unmöglich umzusetzen. Regelmässig hat das BAG betont, dass Kinder keine entscheidende Rolle bei der Verbreitung des Virus spielen.

Gemäss der Definition von Spielgruppen des SSLV umfasst eine Gruppe etwa 8 – 10 (max. 12) Kinder. Somit kann der normale Betrieb von Spielgruppen durchgeführt werden. Täglicher Wechsel in der Zusammensetzung von Gruppen oder im Leitungsteam sowie Kontakte mit Personen ausserhalb der Gruppe sind nach wie vor zu vermeiden.

Um die Anzahl erwachsener Personen in den Räumlichkeiten möglichst klein zu halten, begleiten die Eltern ihre Kinder beim Bringen und Abholen nur so weit wie nötig in den Spielgruppenraum. Sie werden gebeten, ihr Kind nicht zu zweit zu begleiten, zusätzliche Begleitpersonen warten draussen. Allenfalls ist eine Aus-

dehnung der Bring- und Holzeiten nötig, so dass ein gestaffeltes Eintreffen möglich ist. Am besten findet bei Innenspielgruppen die Übergabe draussen statt.

Eltern, deren Kinder Unterstützung benötigen, dürfen eine gewisse Zeit bleiben. Gemeinsam mit den Eltern wird die Anwesenheit koordiniert, allenfalls findet eine Eingewöhnung zeitversetzt statt. Es müssen 1,5 Meter Distanz zu den Spielgruppenleitenden, den anderen Kindern und weiteren Eltern eingehalten werden. Begleitpersonen tragen eine Hygienemaske. Stellen Sie Plätze für Eltern am Rande des Geschehens zur Verfügung. So bieten Sie Kindern den nötigen sicheren Hafen und können gleichzeitig die Abstandsregeln einhalten.

Gespräche von Elterngruppen sind zu vermeiden und die nötigen Abstandsregeln unbedingt einzuhalten. Bei Tür- und Angelgespräche mit Eltern sind die nötigen Abstands- und Verhaltensregeln zu beachten.

Mitarbeitende und andere Personen halten, wenn möglich, 1,5 Meter Abstand zueinander. Teamgespräche oder Vernetzungsanlässe finden möglichst elektronisch statt.

3.4. Veranstaltungen

Der Bundesrat rät dazu, den Kontakt untereinander auf ein Minimum zu beschränken, um die Pandemie einzugrenzen.

Ab dem 31.05.2021 sind Veranstaltungen gemäss Bundesrat wieder unter Einhaltung bestimmter Massnahmen erlaubt. Es gilt:

Veranstaltungen, ohne Publikum, z.B. Vereinsversammlungen oder Elternanlässe, drinnen und draussen bis 50 Personen unter Einhaltung von Abstands- /Maskenpflicht.

Ein Schutzkonzept muss für eine öffentliche Veranstaltung erstellt und umgesetzt werden, d.h. wenn jeder Zugang zum Anlass oder zum Tag der offenen Tür hat.

Für private Veranstaltungen, d.h. z.B. für einen Elternabend, braucht es nur ein Schutzkonzept, wenn die private Veranstaltung in einer öffentlich zugänglichen Einrichtung stattfindet (z.B. in einem Saal, den man mieten kann).

Veranstaltungen mit/vor Publikum, z.B. Theateraufführungen, Konzerte, Informationsanlässe:

Drinnen bis max. 100 Personen. draussen bis max. 300 Personen bzw. 1/2 der räumlichen Kapazität unter Einhaltung von Abstands- und Maskenpflicht. Ein Schutzkonzept muss bestehen. Es besteht eine Sitzplatzpflicht und Essen und Trinken darf nur Sitzplatz am verzehrt werden.

Ausflüge im Freien und in Museen oder Tierpark bis 50 Personen können stattfinden, die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist unter Berücksichtigung der dort geltenden Schutzkonzepte möglich.

Auch hier gilt: Auf kantonaler Ebene können weitere, verschärfende Regeln gelten. Informieren Sie sich vorab auf der Internetseite Ihres Kantons.

4. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch
- www.bag-coronavirus.ch

Website des SECO zum neuen Coronavirus:

- <http://www.seco.admin.ch/pandemie>

Website des BSV zum neuen Coronavirus:

- <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ueberblick/uebersicht-corona.html>

Zusätzliche Informationen finden sich auch auf der [Webseite des SSLV](#)